

# Sportfreunde Bubenorbis 07 e.V.

---

## Beitragsordnung gemäß § 4 der Vereinssatzung

Die Hauptversammlung hat in der Sitzung am 01.08.2007 die erste Beitragsordnung beschlossen.

Mit einer ersten Änderung wurde am 06.04.2014 in einer Hauptversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge und Umlagen werden von der Hauptversammlung beschlossen und gelten für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Hauptversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Kinder bis 14 Jahre	15,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	20,00 €
Erwachsene	25,00 €
Familien (mit allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre)	60,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €
6. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
7. Die Beiträge des Vereins werden zum 1. März jedes Jahres mittels SEPA-Lastschrift unter Angabe der jeweiligen Mandatsreferenz (entspricht der Mitgliedsnummer) eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag für Neuzugänge nach dem 1. März wird erstmals am 1. Dezember eingezogen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
8. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
9. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
10. Für zusätzliche Sportangebote und Aktionen gelten gesonderte Gebühren.